



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Bundesministerium der Justiz  
11015 Berlin

per E-Mail: [IA5@bmj.bund.de](mailto:IA5@bmj.bund.de)

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-341  
Fax: 030 590097-440

E-Mail: [Irene.Vorholz@  
Landkreistag.de](mailto:Irene.Vorholz@Landkreistag.de)

AZ: IV-435-00/0

Datum: 24.10.2024

## **Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des o. g. Entwurfs danken wir Ihnen. Der Deutsche Landkreistag macht nach Einbeziehung der Landkreise als örtliche Betreuungsbehörden von der Gelegenheit zur Stellungnahme gerne Gebrauch.

### **Zusammenfassung**

- **Der Deutsche Landkreistag lehnt den Referentenentwurf zur Reform der Betreuervergütung ab. Der Entwurf wird seinem Ziel, die Betreuervergütung zeitgemäß zu erhöhen, nicht gerecht.**
- **Die beabsichtigten Änderungen verschlechtern im Schnitt die Einkommenssituation von Berufs- und Vereinsbetreuern, statt sie zu verbessern. Dies wird die Attraktivität des Berufsstandes erheblich mindern. Es ist ein Rückgang der Zahl von Berufs- und Vereinsbetreuern zu befürchten.**
- **Dieser Rückgang wird dazu führen, dass die Landkreise und ihre Betreuungsbehörden vermehrt selbst Betreuungen übernehmen müssen. Sofern auch Betreuungsvereine ihre Arbeit einstellen, müssten die Landkreise zusätzlich auch deren Querschnittsaufgaben übernehmen. Dies verfehlt Sinn und Zweck der Betreuungsrechtsreform. Es entstünden beträchtliche Mehrkosten für die Landkreise, die von den Ländern im Wege der Konnexität ausgeglichen werden müssen.**
- **Um das Betreuungsrecht langfristig auf eine solide Basis zu stellen, fordern wir Bund und Länder auf, die Vergütungsregelungen deutlich zu verbessern.**

Im Einzelnen:

- Grundlegende Kritik: Vergütungshöhe und Vergütungsregelungen

Der Referentenentwurf hat bereits nach kurzer Zeit zu erheblicher Kritik der Berufs- und Vereinsbetreuer geführt. Wir teilen diese Kritik an den vorgesehenen Vergütungsregelungen.

Die Betreuervergütung wurde über Jahre hinweg nicht ausreichend angepasst, obwohl die Anforderungen an das Berufsbild sowie der Aufwand – nicht zuletzt durch die Betreuungsrechtsreform 2023 – deutlich gestiegen sind. Der Deutsche Landkreistag fordert seit Jahren, dem zunehmenden Fachkräftemangel in der beruflichen Betreuung u. a. durch eine angemessene Vergütung entgegenzuwirken, um die Ausübung der Tätigkeit in der beruflichen Betreuung attraktiv zu machen. Dies wird durch den Entwurf nicht erreicht.

Die im Entwurf vorgesehene Anpassung wird dazu führen, dass viele Berufs- und Vereinsbetreuer nicht nur nicht besser, sondern sogar schlechter gestellt werden als derzeit, wo die Situation bereits als schwierig anzusehen ist. Denn die vorgesehene Erhöhung um durchschnittlich 12,7 % nach Abzug des temporären Inflationsausgleichs bedeutet nur eine reale Steigerung von 2 %. Dies ist in keiner Weise ausreichend, um die gestiegenen Kosten und den erhöhten Arbeitsaufwand der Betreuer zu kompensieren.

Vor dem Hintergrund, dass seit 2019 alleine die Tarifentgelte um ca. 14 % gestiegen sind und die Betreuungsvereine für 2025 mit einem weiteren Anstieg der Löhne um 6 % rechnen, ist eine massive Zunahme auch der Unterfinanzierung der Betreuungsvereine zu erwarten. Die inflationsbedingten Steigerungen der Sachkosten tragen zusätzlich zur Verschärfung bei.

Auch ist keine Dynamisierung der Vergütung vorgesehen. Damit sieht der Entwurf von einer regelmäßigen Anpassung der Vergütung anhand der allgemeinen Preisentwicklung ab, so dass diese vollständig zu Lasten der Betreuer geht. Die bereits schwierige Situation wird sich also weiter verschärfen.

Die Verbände der Berufsbetreuer und der Betreuungsvereine haben anhand detaillierter Berechnungen Verluste in beträchtlicher Höhe für jeden Betreuer dargelegt. Diese Berechnungen liegen dem BMJ bereits vor. Wir nehmen darauf Bezug und verzichten auf eigene Berechnungen.

Zu kritisieren ist insbesondere, dass es bei der am häufigsten vorkommenden Konstellation, nämlich Menschen, die mittellos sind und in ihrer eigenen Wohnung leben (oder ohne festen Wohnsitz sind), nach dem Gesetzesentwurf zu deutlichen Vergütungseinbußen kommen würde. Da insbesondere die Pauschalen für mittellose Klienten absenkt und darüber hinaus hier Zusatzpauschalen gestrichen werden sollen, würde der Entwurf zu einer Einkommensminderung für selbstständige Berufsbetreuer und Betreuungsvereine führen und somit das Gegenteil des eigentlichen Ziels erreichen.

Die Einbußen ergeben sich vorrangig aus der Zusammenfassung der Pauschalen und der Zusammensetzung der jeweils geführten Betreuungen. Im Vergleich zur jetzigen Vergütung hätten die Betreuer der Vergütungsgruppen B und C nach der Umstellung auf Grundstufe und Qualifikationsstufe bei neuen Betreuungen ein Einkommensdefizit vor allem in den ersten sechs Monaten. Dies ist aus fachlicher Sicht nicht richtig, da der Zeitaufwand zu Beginn einer Betreuung in der Regel besonders hoch ist, um die zu betreuende Person mit all ihren Schwierigkeiten kennenzulernen, die Problemlagen zu erfassen und erste wichtige Schritte einzuleiten.

Auch entspricht die im Referentenentwurf angenommene Erhöhung der Betreuervergütung auf Basis einer Mischkalkulation nicht der Realität, da der überwiegende Teil der Betreuten wie dargestellt mittellos ist und in der Häuslichkeit lebt.

Die geplante Angleichung der Vergütung für Heimbewohner würde dort zu einer Steigerung führen, dies gleicht aber das ansonsten zu erwartende Minus nicht aus. Zugleich muss vermieden werden, dass nur noch Betreuungen von Menschen im Heim fiskalisch attraktiv sind und andere Betreuungen, die erfahrungsgemäß deutlich aufwendiger sind, schlechter vergütet werden. Der Wegfall der bisherigen Differenzierung der Höhe der Fallpauschalen nach dem Aufenthaltsort der betreuten Person wird auch in der Begründung des Entwurfs nicht schlüssig erklärt. Es ist vielmehr zu erwarten, dass es für Betreuer sowie Betreuungsvereine uninteressant wird, die Betreuung für eine Person außerhalb einer Einrichtung zu übernehmen, da diese in der Regel deutlich arbeitsaufwändiger ist. Ähnliches gilt für eilige und vorläufige Betreuungen, die unter Umständen nur für kurze Zeit erforderlich werden.

Die unzureichende Vergütung führt dazu, dass viele Berufsbetreuer gezwungen sein werden, entweder eine größere Anzahl von Fällen zu übernehmen, um ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern, oder sich aus dem Beruf zurückzuziehen. Gleichzeitig werden neue Betreuer aufgrund der unattraktiven finanziellen Bedingungen kaum gewonnen werden.

Zugleich steht zu befürchten, dass auch Betreuungsvereine nicht mehr wirtschaftlich arbeiten können und schließen müssen, da keine leistungsgerechte Vergütung mehr erfolgt. Dies würde den ohnehin bestehenden Betreuernotstand weiter verschärfen, zumal die Gewinnung von neuen berufsmäßig tätigen Betreuern ausgesprochen schwierig ist und in den nächsten Jahren viele Betreuer altersbedingt aus dem Beruf ausscheiden.

Wenn Berufs- und Vereinsbetreuer mangels ausreichender Vergütung ihrem Beruf nicht mehr nachkommen können, werden die Betreuungsgerichte verstärkt Behördenbetreuungen bestellen (müssen). Die meisten Betreuungsbehörden haben über Jahrzehnte keine eigenen Betreuungen mehr geführt. Die vom Deutschen Landkreistag vorgelegte Betreuungsbehördenstatistik 2023 zeigt, dass bislang flächendeckend nur vereinzelt Behördenbetreuer tätig sind. Ohne ausreichend Berufsbetreuer und Betreuungsvereine müssen die Landkreise als Ausfallbürgen fungieren und zusätzliche Personalstellen für Behördenbetreuer schaffen.

Hinzu kommt, dass die Betreuungsbehörden beim Wegfall von Betreuungsvereinen deren Querschnittaufgaben übernehmen müssten. Dies würde das Ziel der Betreuungsrechtsreform konterkarieren, ehrenamtliche Betreuer durch eine stärkere Anbindung an Betreuungsvereine zu unterstützen.

Die Mehrkosten werden die Landkreise zusätzlich belasten – und das vor dem Hintergrund, dass schon für die neuen Aufgaben im Zuge der Betreuungsrechtsreform 2023 in der überwiegenden Zahl der Bundesländer der verfassungsrechtlich gebotene Mehrbelastungsausgleich *nicht* geschaffen wurde.

Zugleich haben die Landkreise für ihre neuen Aufgaben zur Umsetzung der Betreuungsrechtsreform bereits zahlreiche neue Planstellen geschaffen, die aber nicht alle besetzt werden konnten, und würden nun weitere Planstellen benötigen, die wahrscheinlich gleichfalls nicht überall besetzt werden können.

- Länder bleiben verantwortlich

Rein vorsorglich treten wir Überlegungen der Länder entgegen, die Finanzierung der Betreuervergütung ebenso wie die der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer von der Justiz auf die Betreuungsbehörden zu übertragen. Da die Betreuer von den Betreuungs-

gerichten bestellt werden, muss es der Justiz obliegen, die Vergütung bzw. die Aufwandsentschädigung zu leisten. Eine Übertragung auf die Betreuungsbehörden lehnen wir ab.

Im Übrigen würde sich für die Länder auch keine Einsparung ergeben. Wenn die Vergütung auf die Betreuungsbehörden übertragen würde, wäre es für diese eine neue Aufgabe. Die Länder sind dann nach den landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsregelungen verpflichtet, die kommunale Mehrbelastung auszugleichen.

- Gesonderte Pauschalen

Die vorgesehene Streichung der zusätzlichen gesonderten Pauschalen aus § 10 VBVG ist gleichfalls zu kritisieren. Sie verstärkt die Problematik der unzureichenden Anpassung der Vergütung noch einmal. Die Pauschalen berücksichtigen vor allem die Übernahme komplexer Betreuungen. Auch der geplante Wegfall der Sonderpauschale bei Abgabe an einen ehrenamtlichen Betreuer konterkariert das Ziel, zumindest einfach gelagerte Fälle dorthin zu überführen. Ebenso ist zu befürchten, dass Betreuer nicht mehr bereit sein werden, bereits laufende Fälle überforderter Ehrenamtler zu übernehmen, bei denen viele Aufgaben liegengeblieben sind, wenn auch hierfür die Pauschale entfällt.

- Dolmetscherkosten

Problematisch ist schließlich die unzureichende Berücksichtigung von Dolmetscherkosten bei der Betreuung von Personen mit Sprachbarrieren. Diese zusätzlichen Kosten werden auf die Betreuer abgewälzt, was dazu führt, dass viele Betreuer die Übernahme solcher Fälle ablehnen. Wir sprechen uns dafür aus, dies stärker zu berücksichtigen.

- Dauervergütung

Positiv zu bewerten ist, dass die Dauervergütungsfestsetzung in § 292 Abs. 2 FamFG-E im Wege der „Soll“-Vorschrift zur Regelform werden soll. Allerdings ist dies erst ab 1.7.2028 vorgesehen. Dies sollte vorgezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Vorholz